

Lieferungen solche Umsätze behandelt werden, bei denen folgende Voraussetzungen zusammenfallen:

- a) Ausführung einer bereits vorliegenden Bestellung (also kein Lagerverkauf);
- b) Lieferung im Großhandel. Als Lieferungen im Großhandel gelten:

1. Alle Behördenlieferungen, d. h. Lieferungen an das Reich, die Länder oder andere öffentlich-rechtliche Verbände und Körperschaften (Stadt- und Landgemeinden, öffentliche Bibliotheken, öffentliche und nichtöffentliche Schulen, Theater, Konservatorien, Musikschulen, Beschaffungsämter, Handels- und Gewerbetammern, Krankenhäuser, öffentliche Religionsgemeinschaften, Wehrmacht, Gefängnisverwaltungen usw., ferner alle Gliederungen der Partei einschließlich der anerkannten Lehrverbände usw.). Nicht darunter fallen dagegen Schulbücherlieferungen, soweit der Bezug durch den einzelnen Schüler selbst oder lediglich durch Vermittlung des Lehrers Klassenweise für die einzelnen Schüler erfolgt.

2. Lieferungen von Fachliteratur (wissenschaftliche Werke, wissenschaftliche und fachtechnische Bücher und Zeitschriften) für den Geschäftsbetrieb des Abnehmers (z. B. Handbuch der Aufsichtsräte für einen Bankbetrieb) oder für die Angehörigen der freien Berufe (selbständige Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten, Zahnärzte, Dentisten, Bücherrevisoren, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Patentanwälte, Ingenieurbüros, Privatgelehrte, freie Künstler, Schriftsteller, Handlungsagenten usw.). Dagegen gehören nicht zu den Großhandelslieferungen Lieferungen an unselbständige Abnehmer (Beamte aller Art, Lehrer, Pfarrer, angestellte Berufsmusiker, Handlungsgehilfen, gewerbliche Arbeiter usw.). Das Erfordernis der Selbständigkeit des Abnehmers ist gerade mit Bezug auf Fachliteratur und Fachzeitschriften durch ein Urteil des Reichsfinanzhofs vom 30. September 1932 — B. N. 462. 32 (StuB. 1932 Nr. 571) — ausdrücklich aufgestellt worden. Kürzlich hat allerdings der Reichsminister der Finanzen in einem für den Kraftfahrzeughandel bestimmten Erlaß ausnahmsweise gestattet, daß dort von dem Erfordernis der Selbständigkeit abgesehen werden kann, sodaß beispielsweise auch der Verkauf eines Kraftwagens an einen Angestellten für dessen berufliche Zwecke als Großhandelslieferung anzusehen ist. Eine Ausdehnung dieser Vergünstigung auf andere Gewerbegebiete, insbesondere den Buchhandel, ist jedoch vom Reichsfinanzministerium abgelehnt worden.

Erwähnt sei noch, daß vor allem für die Behördenlieferungen zur Erfüllung des Großhandelsbegriffs alle Gegenstände des Buchhandels in Frage kommen, also nicht nur Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, sondern beispielsweise auch Antiquariat, graphische Lehrmittel (Landkarten, Wandbilder usw.), Globen, Lehrmittel, Musikalien, Kunstblätter usw., kurzum alle Werke der Literatur, Tonkunst, Kunst und Photographie, die durch ein graphisches Verfahren vervielfältigt sind.

- c) Buchmäßiger Nachweis der steuerfreien Umsätze. Erforderlich ist, daß aus den vorhandenen Aufzeichnungen folgender Nachweis geführt werden kann:

1. Bestelltag des Kunden,
2. Liefertag des Lieferanten (Verlag, Großlist, Barfortiment),
3. Tag der Weitergabe an den Kunden,
4. vereinnahmtes Entgelt.

Es ist keineswegs erforderlich, daß hierüber ein besonderes Buch geführt wird. Vielmehr genügt es, wenn sich diese Angaben aus den geführten Geschäftsbüchern ergeben, sei es, daß Spalten über diese Angaben ohnehin in den Geschäftsbüchern vorhanden sind oder besonders eingefügt wurden, oder daß in den Geschäftsbüchern auf die Belege (namentlich Kunden-Konten) verwiesen wird, aus denen die geforderten Angaben zu ersehen sind. Im letzten Fall müssen die Belege fortlaufend beziffert und aufbewahrt und in den Geschäftsbüchern bei den Eintragungen die Ziffern der dazugehörigen Belege angegeben werden, sodaß die Belege bei Nachprüfungen schnell und sicher herausgefunden werden können (vgl.

Ziffer 17 a des Runderlasses des Reichsfinanzministers vom 7. Dezember 1934). Diese Ausführungen treffen sowohl den alten wie den neuen Rechtszustand. Aus Bestell- und Lieferbuch wird sich in Verbindung mit den Kunden-Konten der notwendige buchmäßige Nachweis in der Regel leicht führen lassen. Allerdings können sich Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß Sammelüberweisungen für Lieferungen erfolgen, die sich gleichzeitig auf Einzelhandels- und Großhandelslieferungen beziehen, oder daß für solche gemischte Lieferungen Teilzahlungen geleistet werden. Für derartige und ähnliche Fälle sei jedoch darauf hingewiesen, daß das Finanzamt berechtigt ist, auf vorherigen Antrag wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse Abweichungen zu gestatten, falls keine Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Unternehmens bestehen. Hierbei soll nach den Anweisungen des Reichsministers der Finanzen nicht kleinlich verfahren werden. Falls z. B., wie es beim Buchgroßlisten wie beim Sortimenten regelmäßig der Fall ist, ein Großhändler nur erworbene Gegenstände umsetzt und an ihnen keinesfalls eine Be- oder Verarbeitung vornimmt, so kann auf die Angabe des Lieferanten bei jedem Einzelumsatz mit Genehmigung des Finanzamts verzichtet werden.

Um jedes Mißverständnis auszuschließen, sei nochmals betont, daß für 1934 Umsatzsteuerfreiheit gemäß § 7 von einem Sortimenten oder Großlisten nur beansprucht werden kann für die Umsätze, bei denen alle drei vorerwähnten Voraussetzungen (Vorverkauf, Großhandelsumsatz und buchmäßiger Nachweis) zusammenfallen. Liegt also beispielsweise zwar ein Großhandelsumsatz, jedoch vom Lager vor, dann ist dieser Umsatz steuerpflichtig, ebenso wie ein Vorverkauf, der nicht im Großhandel erfolgt. Auch wenn die beiden erstgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, aber der buchmäßige Nachweis nicht geführt werden kann, tritt Steuerpflicht ein.

Auch der Verleger kann für 1934 unter bestimmten Voraussetzungen Umsatzsteuerfreiheit nach § 7 des alten Umsatzsteuergesetzes beanspruchen. Die rechtliche Grundlage hierfür bilden die beiden Urteile des Reichsfinanzhofes vom 17. Oktober 1930 — B. N. 1034. 29 (RFG. Bd. 28 S. 1) und vom 7. August 1931 — B. N. 450. 31 (StuB. 1932 Nr. 337). Hiernach kann der Verleger Umsatzsteuerfreiheit in Anspruch nehmen, wenn folgende Voraussetzungen zusammenfallen:

- a) Vorverkauf. — Dieses Merkmal ist ohne weiteres gegeben bei allen Zeitschriftenkontinuationen, ferner bei Fortsetzungs- und Lieferungswerken, bei Subskriptionen und solchen Vorbestellungen, die bis zum Ausdruck der Auflage auf Grund von Vorankündigungen oder Prospekten erfolgt sind. Für den größten Teil des Buch-, Kunst- und Musikverlags kam daher das Privileg bis zum 31. Dezember 1934 nicht in Frage. Wegen des neuen Rechtszustandes s. u.

- b) Großhandelslieferung s. o.

- c) Buchmäßiger Nachweis: vgl. die oben zu diesem Punkt gemachten Ausführungen.

Gleichgültig ist, ob die Versendung der fertigestellten Druckschriften unmittelbar von der Druckerei bzw. Buchbinderei aus erfolgte oder der Verlag selbst expedierte.

- d) Werklieferungsvertrag. — Erforderlich ist das Vorliegen eines Werklieferungsvertrages, auf Grund dessen der Druckerei nicht nur die gesamte Herstellung, sondern auch die Papierbeschaffung übertragen wird. Es empfiehlt sich unter allen Umständen Abschluß eines schriftlichen Werklieferungsvertrages, um der Steuerbehörde gegenüber das Bestehen eines solchen Rechtsverhältnisses jederzeit nachweisen zu können. Selbstverständlich kann sich der Verleger in einem solchen Fall Einfluß auf Auswahl des Lieferanten und des Papiers sichern, auch dem Papierlieferanten gegenüber auf Wunsch die Haftung mit übernehmen u. dgl. Bei der Druckerei muß es sich um ein fremdes Unternehmen handeln, sodaß für einen aus Verlag und Druckerei gemischten Betrieb die Vergünstigung nicht in Frage kommt, weil zwischen unselbständigen Betriebsteilen kein Werklieferungsvertrag denkbar ist. Der Werklieferungsvertrag muß auch ein einheitlicher sein, es darf also nicht daneben noch ein selbständiger Vertrag zwischen Verlag und Buchbinder bestehen (vgl. hierzu das Urteil des RFG. vom 23. Oktober 1931 — B. N.